



Statuten

Zweckverband Seniorenzentrum «Im Morgen», Weiningen

Inkraftsetzung 1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	BESTAND UND ZWECK	4
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
II.	ORGANISATION	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 4 Organe	4
	Art. 5 Amtsdauer	5
	Art. 6 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 7 Publikation und Information	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1	Allgemeines	5
	Art. 8 Stimmrecht	5
	Art. 9 Verfahren	5
	Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2	Volksinitiative	6
	Art. 11 Volksinitiative	6
2.2.3	Fakultatives Referendum	6
	Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
	Art. 13 Ausschluss des Referendums	6
2.3	Die Verbandsgemeinden	7
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
	Art. 15 Beschlussfassung	7
2.4	Delegiertenversammlung	7
	Art. 16 Zusammensetzung	7
	Art. 17 Konstituierung	7
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	8
	Art. 19 Kompetenzen	8
	Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	8
	Art. 21 Einberufung	9
	Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
	Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	9
	Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
	Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	9
2.5	Der Fachvorstand	10
	Art. 26 Zusammensetzung	10
	Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen	10
	Art. 28 Allgemeine Befugnisse	10
	Art. 29 Finanzbefugnisse	10
	Art. 30 Aufgabendelegation	11

	Art. 31 Einberufung und Teilnahme	11
	Art. 32 Beschlussfassung	11
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
	Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	12
	Art. 34 Aufgaben	12
	Art. 35 Beschlussfassung	12
	Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	12
	Art. 37 Prüfungsfristen	12
2.7	Prüfstelle	13
	Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle	13
	Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle	13
III.	PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	13
	Art. 40 Anstellungsbedingungen	13
	Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen	13
IV.	VERBANDSHAUSHALT	13
	Art. 42 Finanzhaushalt	13
	Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten	13
	Art. 44 Finanzierung der Investitionen	14
	Art. 45 Verlustdeckung und Gewinnverwendung	14
	Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	14
	Art. 47 Haftung	14
V.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	14
	Art. 48 Aufsicht	14
	Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	15
VI.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	15
	Art. 50 Austritt	15
	Art. 51 Auflösung	15
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	Art. 52 Einführung eigener Haushalt	15
	Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge	16
	Art. 54 Inkrafttreten	16

I. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil an der Limmat bilden unter dem Namen «Seniorenzentrum im Morgen» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weiningen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband erbringt stationäre und ambulante Dienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen im Verbandsgebiet. Dazu betreibt er das «Seniorenzentrum Im Morgen» als Alters- und Pflegeheim.

² Der Zweckverband arbeitet mit anderen Einrichtungen zusammen und kann untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 für die Verbandsgemeinden zu besorgen.

³ Im Seniorenzentrum werden Personen in folgender Reihenfolge aufgenommen:

1. die Einwohner der Verbandsgemeinden;
2. ausserhalb wohnhafte Personen können aufgenommen werden, wenn nahe Verwandte in einer Verbandsgemeinde wohnhaft sind oder diese selbst in einer Verbandsgemeinde einen Wohnsitz begründet hatten.
3. Es können auch ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Personen aufgenommen werden.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

II. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Fachvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Fachvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin des Fachvorstands und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

² Der Fachvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln jeweils am Freitag vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden werden regelmässig und rechtzeitig über wichtige Beschlüsse des Fachvorstands informiert.

⁴ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Fachvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. die Festsetzung des Leitbilds;
9. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als Fr. 750'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als Fr. 150'000 mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräusserung oder dem Tausch von Grundstücken und dinglichen Rechten an solchen.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

- ¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
1. die Änderung dieser Statuten;
 2. den Austritt aus dem Zweckverband;
 3. die Auflösung des Zweckverbands.
- ² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 15 Beschlussfassung

- ¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
- ² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:
1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
 2. die Grundzüge der Finanzierung;
 3. Austritt und Auflösung;
 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde je zwei Delegierte entsendet.
- ² Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus der Mitte ihrer Stimmberechtigten. Mindestens ein Delegierter pro Verbandsgemeinde gehört dem Gemeindevorstand an.
- ³ Das elfte und zwölfte Mitglied sind die Präsidentin, resp. der Präsident der Delegiertenversammlung und die Vizepräsidentin, resp. der Vizepräsident. Es handelt sich jeweils um eine Stimmberechtigte, resp. einen Stimmberechtigten aus einer der fünf Verbandsgemeinden.

Art. 17 Konstituierung

- ¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Fachvorstands, welche gleichzeitig auch das Präsidium und Vizepräsidium der Delegiertenversammlung ausüben.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die notwendige Anzahl Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung und des Leitbilds;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung einschliesslich der Grundsätze über die Gebührenerhebung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Fachvorstands;
7. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Fachvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Fachvorstands zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
12. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck ab Fr. 300'000 bis Fr. 1'200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben ab Fr. 60'000 bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'200'000;
16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'200'000;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
18. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung auf Antrag des Fachvorstands.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹ Der Fachvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

² Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Fachvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Fachvorstands Änderungsanträge stellen.

³ Die Mitglieder des Fachvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 7 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung beim Fachvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Arbeitstag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Der Fachvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Fachvorstand besteht aus 5 Mitgliedern – in der Regel je eines aus jeder Verbandsgemeinde-, welche stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Bei der Wahl soll vorab die fachliche Eignung berücksichtigt werden. Der Fachvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Fachvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Fachvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt, insbesondere die Festlegung der Taxordnung;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Anstellung und Entlassung des Zentrumsleiters;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Dem Fachvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. der Erlass der Pflichtenhefte für das Personal;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;
7. die Wahl des Verbandssekretärs oder der Verbandssekretärin;
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
9. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ Dem Fachvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 300'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.

² Dem Fachvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'200'000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'200'000.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹ Der Fachvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an den Zentrumsleiter oder an weitere Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an den Zentrumsleiter und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Fachvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Fachvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹ Der Fachvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 34 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

- ¹ Mit den Anträgen legt der Fachvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- ² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Fachvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Fachvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

III. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 40 Anstellungsbedingungen

¹ Die Anstellungsbedingungen werden durch die Delegiertenversammlung in einer Personal- und Besoldungsverordnung festgelegt. Soweit diese keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

² Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Fachvorstands.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

IV. VERBANDSHAUSHALT

Art. 42 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Fachvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbands erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 45 Verlustdeckung und Gewinnverwendung

¹ In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste dem Eigenkapital verrechnet.

² Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurden. Werden Betriebsgewinne unter Berücksichtigung des Pflegegesetzes mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der jeweiligen Verbandsgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.

³ Für durch den Zweckverband verursachte Handlungen, aufgrund derer die Standortgemeinde nachweislich finanzielle Nachteile erleidet, entschädigt der Zweckverband die Standortgemeinde in vollem Umfang zu Lasten der Betriebsrechnung.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 48 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Fachvorstands, der Zentrumsleitung oder von Angestellten kann beim Fachvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Fachvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VI. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 50 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde mit einstimmigem Beschluss abkürzen. Als Austritt gilt auch, wenn eine Verbandsgemeinde im Rahmen einer Rechtsformänderung ausscheidet.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde wird zum Austrittszeitpunkt zu Buchwert in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das bei einer Auflösung des Zweckverbands zurückbezahlt wird.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden – auch bei einer noch laufenden Kündigungsfrist – spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus.

Art. 51 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung von allen Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 und bis am 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt. Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 leisten, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Darlehen umgewandelt und der Zweckverband hat sie innert 1 Jahr zurückzuzahlen.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen und Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 54 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 7. Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 7. März 2021.

Arthur Etter
Präsident

Thomas Lüssi
Aktuar

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. ... vom ...